Paritätische Kommission

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz.

Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Band (Jahr): 4 (1938)

Heft 67

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-733985

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Paritätische Kommission

Beschluß über das Aufnahmegesuch von R. H., Männedorf in den Schweizerischen Lichtspieltheater-Verband vom 11. Juli 1938.

Die Paritätische Kommission zieht in Erwägung:

1. Der Gesuchsteller beabsichtigt, nach Aufnahme in den SLV. in Männedorf ein Lichtspieltheater mit rund 150 Plätzen einzurichten. Der SLV. hat das Gesuch abgelehnt, zunächst mit der Begründung (Brief an den Gesuchsteller vom 11. Dezember 1937), der Betrieb eines Kinos in Männedorf werde ein Verlustgeschäft sein. Diese Erwägung scheidet bei Beurteilung des Gesuches von vorneherein aus, denn eine für den Unternehmer verbindliche Vorprüfung der wirtschaftlichen Erfolgsaussichten eines neuen Kinobetriebes kann nicht Sache des SLV. sein. Weiter wird gegen das Gesuch nur die Einwendung erhoben, der geplante Kino in Männedorf bedrohe den Schloßkino Leuzinger in Rapperswil in seiner Existenz.

2. Am ganzen rechten Ufer des Zürichsees befindet sich zwischen Zürich und Rapperswil kein Kino. Auch vom SLV. wird ein Bedürfnis der sowohl von Zürich, als auch von Rapperswil über 10 Kilometer entfernten großen Gemeinde Männedorf und ihrer Nachbargemeinden nach einem Kino auf ihrem Gebiete anerkannt. Sicher liegt auch im zweckgemäßen Bestreben des SLV., den Kino volkstümlich zu machen, die Erleichterung des Kinobesuches, die dadurch erreicht wird, daß die Bewohner von Männedorf und der Nachbargemeinden nach Einrichtung eines Kinos auf ihrem Gebiete nicht mehr gezwungen sind, den Kinobesuch durch den mit einer Bahn- oder Autofahrt nach Zürich oder Rapperswil verbundenen erheblichen Geld- und Zeitaufwand zu erkaufen. Es ist sicher, daß dieses Hindernis eine große Zahl von Einwohnern dieser Gemeinden vom Kinobesuch überhaupt abhält, die dagegen einen Kino in Männedorf besuchen werden. Zu denken ist dabei auch an Darbietungen für Jugendliche und Schulen.

Unbestreitbar ist auch das Interesse des Gesuchstellers selber an an der Errichtung eines Kinos in seinem Gasthause, denn es ist gerichtsbekannt daß die in der näheren Umgebung von Zürich gelegenen bekannten Gasthäuser, die früher auf einen großen Zustrom der städtischen Bevölkerung zählen konnten, seit dem Aufkommen des Autos und der Ausgestaltung der raschen Fernverbindungen der Eisenbahnen eine beträchtliche Einbuße an Kunden erlitten haben und daß Gaststätten mit ausgedehnten Räumlich-

keiten diese in der Regel nicht mehr angemessen ausnützen können. Das Bedürfnis des Gesuchstellers, durch Einrichtung eines Kinos im großen Saale seines Gasthauses die Einbuße im Gastwirtschaftsbetriebe einigermaßen wettzumachen, darf daher nicht gering veranschlagt werden.

3. Anderseits steht fest, daß die Besucherschaft des Schloßkinos in Rapperswil sich zum Teil aus Einwohnern Männedorfs, sowie der weiter seeaufwärts gelegenen Gemeinden zusammensetzt. Sicher droht dem Schloßkino der Verlust eines erheblichen Teils dieser Besucher bei Einrichtung eines Kinos in Männedorf. Diese Erwägung kann jedoch nicht entscheidend sein. Die Besucherschaft des Schloßkinos setzt sich doch in der weit überwiegenden Mehrheit zusammen aus Einwohnern des ansehnlichen Städtchens Rapperswil, wobei auch der Zustrom von Reisenden in das häufig besuchte Städtchen eine gewisse Anzahl von Kinobesuchern bringen wird. In zweiter Linie stammen die Kinobesucher aus dem eigentlichen Einzugsgebiete Rapperswil, d. h. aus den umliegerden Gemeinden, wie Jona, Feldbach, Pfäffikon und allenfalls Hombrechtikon. Dies ist das eigentliche Gebiet, in welchem der Schloßkino Rapperswil zur Wahrung seiner Existenz auf die Fernhaltung eines Konkurrenzunternehmens bedacht sein muß. Dagegen bilden Männedorf und die daran angrenzenden Gemeinden eine Siedelungseinheit für sich, in deren Mittelpunkt die großen Gemeinden Männedorf und Stäfa stehen, aber keineswegs Rapperswil. Die scharfe Trennung dieser Siedelungseinheiten wird dadurch verstärkt, daß zwischen ihnen die st. gallisch-zürcherische Grenze liegt und daß sie auch in ausgesprochenem konfessionellen Gegensatz stehen. Unter diesen Umständen kann, abgesehen von der räumlichen Entfernung zwischen Männedorf und Rapperswil, keine Rede davon sein, daß mit der Errichtung eines Kinos in Männedorf für den Schloßkino Rapperswil eine Konkurrenz auf dessen angestammtem Gebiete entstehe, und den wichtigen zürcherischen Flecken am oberen rechten Ufer des Zürichsees darf daher ein Lichtspieltheater nicht versagt werden. Aus dieser grundsätzlichen Erwägung dürfen Schutzbestrebungen zu Gunsten des Schloßkinos grundsätzlich nicht entscheidend ins Gewicht fallen bei Beurteilung des vorliegenden Gesuches.

Auch kann übrigens angesichts des doch recht erheblichen natürlichen Einzugsgebietes des Schloßkinos, wie es oben umschrieben wurde, nicht gesagt werden, daß ihm durch Eröffnung eines kleinen Kinos in Männedorf eine verderbliche Konkurrenz erwachse und daß eine Existenzbedrohung vorliege.

Demgemäß hat die Paritätische Kommission beschlossen:

Das Aufnahmegesuch des R. H., Männedorf, wird gutgeheißen und der SLV. angehalten, dem Gesuche Folge zu leisten.

Für eine neue Wochenschau

Von Max Neff, St. Gallen.

Die Wochenschauhersteller erklären, die Schweiz sei zu klein, um eine vollständige Jahreswochenschau mit 50 Wochenprogrammen durchzuführen. Die Schweiz habe zu wenig Katastrophen, Eisenbahnunglücke, große Staatsfeste usw.

Ja, wenn sich eine Wochenschau nur auf die Rubrik «Unglücksfälle und Verbrechen», auf die sensationelle Gier nach solchen Ereignissen erstreckt, dann haben diese Fachmänner recht. Diese Herren wundern sich, daß der Kino nicht mehr so recht ziehe, daß verhältnismäßig große Volkskreise vom Kino überhaupt nichts wissen wollen.

So gut wie sich die Tageszeitung nicht darauf beschränken kann, nur eine Rubrik «Unglücksfälle und Verbrechen» zu führen und die Redaktoren alle Gebiete des Lebens, der Politik, der staatlichen Ereignisse usw. in eine für den Leser interessante Form bringen müssen, so gut müssen die Männer von der Wochenschau diese Tagesereignisse und Bestrebungen in «Worte» und Bilder kleiden. In Worte und Bilder, denn wir haben ja den Tonfilm. Und was der

Zeitungsleser sonst nicht glaubt (Druckerschwärze nimmt alles an), das glaubt er dem «unbestechlichen» Auge der Kamera.

Wenn es dem Filmschaffenden, insbesonders den Leuten von der Wochenschau, gelingt, alle Gebiete des Lebens in eine interessante Bilderfolge zu bringen wie der Redaktor seine Sätze im Leitartikel, dann werden wir bestimmt mehr neue Kinobesucher haben. Bestes Beispiel für einen gelungenen Versuch: Die «March of Time»-Filme!

Soll die «Wochenschau» der geistigen Landesverteidigung dienen, so muß auch der «Ton» dem Schweizerempfinden entsprechen, d. h. der Sprecher, der die Bilder erklärt, muß seine Bemerkungen viel sorgfältiger durcharbeiten, und sie in eine volkstümliche, der schweizerischen Eigenart entsprechenden Sprache kleiden. Als Beweis ein einziges Beispiel:

Eine Wochenschau brachte 2—3 Minuten Reportage von der Näfelser-Feier. Man sah nichts als einige Fahnen herumtragen, die Herren Geistlichen am Beten, einige Redner. Der Sprecher von der Wochenschau gab dazu folgende magere Erläuterung (frei aus dem Gedächtnis): «Zur Erinnerung an die Schlacht bei Neffels wird von der Bevölkerung am Jahrestage der Schlacht eine Dankprozession abgehalten.» Kein Wort über den Sinn und Geist, die Lehren dieser Schlacht.

Mit dem gleichen Filmverbrauch hätte man im In- und Ausland eine viel günstigere psychologische Wirkung erzielen können:

Sprecher: Zur Erinnerung an die Schlacht bei Näfels veranstalten die Schweizer am Jahrestage eine Dankprozession (Bilder von der Prozession). Es war eine der denkwürdigsten Schlachten des Mittelalters, 600 bis 700 einfache Bauern besiegten ein Heer von 6000 schwergepanzerten Reitern und Kriegern. (Bild von der Schlacht, alter Stich.) Die Schweizer siegten, weil jeder einzelne aus innerer Ueberzeugung in die Schlacht ging, um die Demokratie zu retten. Die kleine Schweizer Demokratie hat seit bald 3/4 Jahrtausenden (seit 1291) erfolgreich gegen die ausländischen Gewalt-Angriffe und geistigen Strömungen ihre Freiheit bewahren können. Sie gedenken in tiefer Ergriffenheit ihrer Helden, (Bilder: betende Geistliche, betendes Volk.)

Man hätte also in 2-3 Minuten viel mehr sagen können, als in der geistlosen